

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLEINE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ARKADEN
- DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN

- REINE WOHNBEIETE (WR)
- ALLGEMEINE WOHNBEIETE (WA)
- KERNBEIETE (MK)
- GEWERBEBEIETE (GE)

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - z.B. ①
 - z.B. IV
- ZWINGEND ALS HÖCHSTGRENZE
 - z.B. GRZ 0,8
 - z.B. GFZ 1,2
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
 - 0
 - 9
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BESONDERE BAUWEISE REIHENHÄUSER
 - RH
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - St
 - GaK
 - GGa
 - GGaK
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE „GaK, GGA ODER GGAk BESTIMMT SIND“
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDBADRF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT GEH- FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

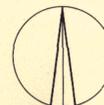
- KENNZEICHNUNGEN
 - VORHANDENE BAUTEN
 - VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEIET

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)

**Geändert durch Verordnung
 vom 18. April 1989
 (b.w.)**

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 13. Juli 1971

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Kerngebiet an der Wedeler Landstraße sind im Erdgeschoss nur Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften, Betriebe des Bekleidungs- und Schuhhandels, Vergnügungsbetriebe und sonstige Läden zulässig.
 2. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis für den Anschlag der Flurstücke 730, 732, 731, 736, 740, 742, 743 und 750 der Gemarkung Rissen an die Rissener Dorfstraße Zugänge und Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.
 3. Das festgesetzte Leitungsrecht auf den Flurstücken 746 und 743 umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sietanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 RISSEN 3
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32

DIENSTAG, DEN 20. JULI

1971

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Rissen 3	159
13. 7. 1971	Zweiunddreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	160
13. 7. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Marmstorf 20	160
13. 7. 1971	Dreiunddreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	161
13. 7. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 43	161
13. 7. 1971	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen an Beamte ..	162

Gesetz

über den Bebauungsplan Rissen 3

Vom 13. Juli 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 3 für den Geltungsbereich Voßhagen — Wedeler Landstraße — über die Flurstücke 580, 579 und 577 der Gemarkung Rissen zur Sülldorfer Landstraße — Ostgrenze des Flurstücks 574 der Gemarkung Rissen — Rissener Landstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 2541 und 939 der Gemarkung Rissen — Rissener Busch — Herwigredder — Raalandsweg — Achter de Höf — Wittenbergener Weg — Südgrenze des Flurstücks 2806, über die Flurstücke 1581 und 1580 der Gemarkung Rissen bis zur Rissener Dorfstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet an der Wedeler Landstraße sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten und sonstige Läden zulässig.
2. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 730, 732, 731, 736, 740, 742, 743 und 750 der Gemarkung Rissen an die Rissener Dorfstraße Zugänge und Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht auf den Flurstücken 746 und 743 umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juli 1971.

Der Senat

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rissen 3

Vom 18. April 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Rissen 3 vom 13. Juli 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende Nummer angefügt:
 - „5. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“
2. In § 2 Nummer 1 wird nach „Vergnügungsstätten“ eingefügt:

„(mit Ausnahme von Nummer 5)“.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kosten-

frei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. April 1989.